**Fachbereich:** FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt
**Gemeinde Swisttal**

Die Bürgermeisterin

# B E S C H L U S S V O R L A G E

V/2020/0561

| **Beratungsfolge:** | **Termin** | **Entscheidung** | **Öffentl.** |
|---|---|---|---|
| Planungs- und Verkehrsausschuss | 16.03.2023 | Vorberatung | Ö |
| Rat der Gemeinde Swisttal | 30.03.2023 | Entscheidung | Ö |

**Tagesordnungspunkt:**

5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren für die Ortslage Heimerzheim (Teilbereich des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 39 "Am Burggraben")
- Beratung über die vorgetragenen Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange
- Beratung über die vorgetragenen Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Feststellungsbeschluss

**Beschlussvorschlag:**

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat folgende Beschlüsse zu fassen:

1. *Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB in der Zeit in der Zeit vom 08.04.2019 bis einschließlich zum 07.05.2019 vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und entsprechend den bereits gefassten Abwägungsergebnissen des Rates vom 03.12.2019 (vgl. Anlagen A1) berücksichtigt bzw. zurückgewiesen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte zeitgleich. Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes eingegangen.*

2. *Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.06.2022 bis einschließlich 07.07.2022 vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen sowie die Beschlussvorschläge werden zur Kenntnis genommen. Die im Anhang beigefügten Abwägungen werden wie folgt berücksichtigt bzw. zurückgewiesen:*

***A2) Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange***

***- siehe anliegende tabellarische Auflistung***

*Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes eingegangen.*

3. *Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Begründung sowie der Umweltbericht aufgrund der vorgenommenen Ergänzungen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in der Fassung Februar 2023 (gleichfalls zum Bebauungsplanverfahren Heimerzheim Hz 39 „Am Burggraben“) redaktionell angepasst wurden.*

   *Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, wird festgestellt (Anlage A4). Die dazugehörige Begründung (siehe vorliegende Fassung Februar 2023, Anlage A5) sowie der Umweltbericht (siehe vorliegende Fassung Februar 2023, Anlage A6) werden gebilligt.*

**Sachverhalt:**

Während der förmlichen Beteiligung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (im Bereich des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 39 „Am Burggraben“) gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.06.2022 bis einschließlich 07.07.2022, sind Anregungen von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen eingereicht.

Der Planungs- und Verkehrsausschuss sollte über die Abwägungsvorschläge beraten und gemäß Beschlussvorschlag entscheiden. Um im Zuge des Feststellungsbeschlusses alle von der Planung betroffenen Belange vollständig zu erfassen, zu bewerten und abzuwägen, ist es erforderlich, dass der Rat über die im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen erneut entscheidet. Die Abstimmungsergebnisse der frühzeitigen Offenlage gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aus der Sitzung des Rates vom 03.12.2019 sind dieser Vorlage als Anlage A1 beigefügt und in Session eingestellt.

Die vorgenommenen redaktionellen Ergänzungen in der Begründung, im Umweltbericht sowie im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag stellen keine Planänderungen dar. Der Feststellungsbeschluss kann gefasst werden.

Die Flächennutzungsplanänderung bedarf nach erfolgtem Festsetzungsbeschlusses des Rates gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der Genehmigung der Bezirksregierung Köln. Nach positivem Bescheid sowie Erarbeitung der zusammenfassenden Erklärung ist die Genehmigung des FNP öffentlich bekannt zu machen und erlangt somit seine Rechtskraft. Der Bebauungsplan Heimerzheim Hz 39 „Am Burggraben“ kann erst mit Rechtswirkung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes öffentlich bekannt gemacht und somit rechtsverbindlich werden.

**Anlagenverzeichnis:**

- **A1** Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB
- **A2** Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB
- **A3** Stellungsnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB

- **A4** Planzeichnung FNP

  Der Beschlussvorlage ist eine Verkleinerung des Entwurfes beigefügt. Der Entwurf ist im Ratsinformationssystem abrufbar. Die zum Beschluss stehenden Planunterlagen liegen zur Ratssitzung im Original vor.

- **A5** Begründung zum FNP in der Fassung des Feststellungsbeschlusses, zuletzt geändert Februar 2023

  Die Gutachten und Quellen zur Begründung sind im Ratsinformationssystem abrufbar und liegen während der Ratssitzung zur Einsicht aus.

- **A6** Umweltbericht zum FNP in der Fassung des Feststellungsbeschlusses, zuletzt geändert Februar 2023

  Die Gutachten und sind im Ratsinformationssystem abrufbar und liegen während der Ratssitzung zur Einsicht aus.

- **A7** Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum FNP in der Fassung des Feststellungsbeschlusses, zuletzt geändert Februar 2023

.